

VG Neustadt, Beschluss vom 16.12.2013 - 3 L 1079/13.NW

In dem Verwaltungsrechtsstreit

wegen Entziehung der Fahrerlaubnis hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der Beratung vom 16. Dezember 2013, beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,-- € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die für sofort vollziehbar erklärte Entziehung der Fahrerlaubnis der Klasse B durch Verfügung des Antragsgegners vom 28. Oktober 2013 wiederherzustellen, kann keinen Erfolg haben.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Entziehung der Fahrerlaubnis überwiegt vorliegend das private Interesse des Antragstellers, von seiner Fahrerlaubnis bis zur Entscheidung im Verfahren zur Hauptsache Gebrauch machen zu können. Diesem geltend gemachten privaten Interesse des Antragstellers steht das öffentliche Interesse daran gegenüber, dass Personen, die sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen haben, unverzüglich von der aktiven motorisierten Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr ausgeschlossen werden, wie es der Antragsgegner in seiner Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung dargelegt hat.

Die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Entziehung der Fahrerlaubnis in der angefochtenen Verfügung, dass es mit dem öffentlichen Interesse an der Sicherheit des Straßenverkehrs unvereinbar wäre, wenn der Antragsteller bis zum Eintritt der Bestandskraft der Verfügung weiter als Kraftfahrzeugführer am Straßenverkehr teilnehmen könnte, nachdem seine Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen gegeben sei, hält sich im Rahmen des § 80 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –.

Das Gesetz verlangt zwar regelmäßig das Vorliegen besonderer Gründe, die über die Gesichtspunkte hinausgehen, die den Verwaltungsakt selbst rechtfertigen.

Dies erfordert aber nicht die Darlegung solcher Gründe, die ausschließlich auf den konkreten Einzelfall zutreffen. Wenn immer wiederkehrenden Sachverhaltsgestaltungen eine typische Interessenlage zugrunde liegt, kann sich die Behörde zur Rechtfertigung der Anordnung der sofortigen Vollziehung vielmehr darauf beschränken, die für diese Fallgruppen typische Interessenlage aufzuzeigen und deutlich zu machen, dass diese Interessenlage nach ihrer Auffassung auch im konkreten Fall vorliegt. Das kommt insbesondere im Bereich des Sicherheitsrechts, zu dem das Fahrerlaubnisrecht zählt, in Betracht. Denn es ist offensichtlich, dass die Teilnahme eines für die Teilnahme am Straßenverkehr ungeeigneten zu Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer führt, und dass ein solcher Fahrzeugführer zur Vermeidung der von ihm ausgehenden akuten Gefahr schnellstmöglich von der weiteren Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen ist

(vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 24. März 2006 – 10 B 10184/06.OVG –; Beschluss vom 1. Juli 2009 – 10 B 10450/09.OVG –, ESOVGRP und DVBI. 2009, 1118; BayVGH, Beschluss vom 25. Mai 2010 – 11 CS 10.227 –, juris, Rn. 12).

Das vorrangige öffentliche Interesse folgt vorliegend auch daraus, dass sich die angefochtene Entziehung der Fahrerlaubnis beim gegenwärtigen Sachstand aufgrund der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO allein möglichen summarischen Prüfung als offensichtlich rechtmäßig erweist.

Der Antragsgegner hat zu Recht die Entziehung der Fahrerlaubnis auf § 3 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz – StVG – i.V.m. § 46 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV – gestützt. Nach § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Dies gilt nach § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV insbesondere dann, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 vorliegen und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist. Diese Vorschrift ist so zu verstehen, dass der Verordnungsgeber – wozu er gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 c StVG befugt ist – eine Bewertung der Auswirkungen bestimmter Verhaltensweisen und Erkrankungen auf die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen vornimmt. Dies geschieht dadurch, dass die auf wissenschaftlicher Grundlage gewonnenen und in den Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung

(Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Mensch und Sicherheit, Heft M 115)

zusammengefassten Erkenntnisse in die Fahrerlaubnis-Verordnung integriert und damit normativ als für den Regelfall zu-treffend gekennzeichnet werden.

Im Falle des Konsums von Betäubungsmitteln gilt danach Folgendes: Bei der Einnahme von Cannabis ist zu differenzieren zwischen regelmäßigem und gelegentlichem Konsum. Regelmäßiger Cannabiskonsum führt nach Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur FeV per se zur Ungeeignetheit zum Führen eines Kraftfahrzeuges. Bei der gelegentlichen Einnahme von Cannabis wird nach Nr. 9.2.2 der Anlage 4 für die Annahme der Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges gefordert, dass der Betreffende zwischen dem Konsum von Cannabis und dem Führen eines Kraftfahrzeuges trennen kann. Des Weiteren ist bei der gelegentlichen Einnahme von Cannabis für die Annahme der Fahreignung Voraussetzung, dass kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen vorliegt. Als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen hat sich der Antragsteller bei Zugrundelegen dieser Regelungen erwiesen. **Denn es ist nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand davon auszugehen, dass er regelmäßig Cannabis einnimmt und damit die Voraussetzungen der Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur FeV vorliegen.**

Diese Einschätzung wird gestützt auf den Wert des Abbauproduktes THC-Carbonsäure (THC-COOH) von 370 ng/ml, der laut Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin – Universitätsmedizin Mainz – vom 8. Juli 2013 im Blut des Antragstellers festgestellt wurde. Bei Blutproben, die nur wenige Stunden nach dem letzten Konsum abgenommen wurden, kann ab einer THC-COOH-Konzentration von 150 ng/ml ein regelmäßiger Konsum als abgesichert angesehen werden

(vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 11. Februar 2009 – 10 B 10073/09.OVG –; Daldrup, Entscheidung zwischen einmaligem/gelegentlichem und regelmäßigem Cannabiskonsum, Blutalkohol 2000, 39, 44).

Wird die Blutprobe dagegen auf Grund der Aufforderung durch die Straßenverkehrsbehörde entnommen, so ist von regelmäßigem Konsum auszugehen, sobald eine Konzentration von mindestens 75 ng/ml THC-COOH im Blut nachgewiesen wurde. Bei der Festlegung des Grenzwertes von 75 ng/ml werden die Halbwertzeit dieses Metaboliten berücksichtigt und die Tatsache, dass die Betroffenen nach Aufforderung durch die Straßenverkehrsbehörde Zeit hatten, sich einer Blutentnahme zu unterziehen. Während dieser Zeit hatten sie die Möglichkeit, ganz auf den Konsum von Cannabis zu verzichten.

Legt man die Halbwertzeit von rund sechs Tagen von THC-COOH zu Grunde, so reichen bereits weniger als drei Tage aus, bis die Konzentration von beispielsweise 100 ng/ml auf 75 ng/ml abfällt. Ausgehend von 150 ng/ml wird die Grenzkonzentration bei Abstinenz knapp nach einer Woche erreicht.

Daraus ist zu entnehmen, dass der Wert von 75 ng/ml dann einschlägig ist, wenn die Blutprobe bis zu acht Tagen nach der Aufforderung durch die Fahrerlaubnisbehörde entnommen wird, dagegen der Wert von 150 ng/ml zu Grunde gelegt wird, wenn die Blutprobe nur wenige Stunden nach dem letzten Konsum abgenommen wird

(vgl. dazu auch Gehrmann, NZV 2002, 201 [206]).

Bei dem Antragsteller handelte es sich um eine spontan angeordnete Blutprobe. Am 3. Mai 2013 wurde bei ihm eine Wohnungsdurchsuchung durchgeführt, anlässlich derer um 9:55 Uhr eine Blutentnahme erfolgte. Nach den wiedergegebenen Angaben des Antragstellers hatte er am 2. Mai 2013 zwischen 21:30 Uhr und 22:00 Uhr Marihuana konsumiert.

Aufgrund des festgestellten THC-COOH-Wertes von 370 ng/ml kann nach den obigen Darlegungen somit ein regelmäßiger Cannabiskonsum als abgesichert gelten.

Regelmäßiger Cannabiskonsum führt aber, ohne dass unter der Wirkung dieses Stoffes ein Kraftfahrzeug geführt worden sein muss, nach Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur FeV zur Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen.

Soweit der Antragsteller geltend macht, die ihm entnommene Blutprobe sei unverwertbar, gilt folgendes: Die Blutentnahme erfolgte im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren auf Anordnung zur Klärung der Schuldfähigkeit des Antragstellers. Im Übrigen gibt es "im präventiven Bereich der Fahrerlaubnisentziehung" kein den strafprozessualen Regelungen entsprechendes Beweisverwertungsverbot

(vgl. BayVGH, Beschluss vom 28. Januar 2010 – 11 CS 09.1443 –, juris, Rn. 23).

Es bedurfte auch nicht der Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung zur Fahreignung des Antragstellers (vgl. § 14 FeV), da seine Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen bereits aufgrund des toxikologischen Befundes vom 8. Juli 2013 feststeht.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist nicht entscheidungsrelevant, ob anlässlich der Wohnungsdurchsuchung – wie in der polizeilichen Mitteilung vom 23. August 2013 festgehalten – eine Kräutermischung sichergestellt wurde oder nicht. Ebenso ist nicht maßgeblich, ob 9 g oder nur 4 g Marihuana sichergestellt wurden. Im vorliegenden Fall hat der Antragsgegner nämlich nicht auf den Besitz von Drogen abgestellt, sondern auf den bei dem Antragsteller nachgewiesenen Drogenkonsum.

Steht aber fest, dass dem Antragsteller die Fahreignung fehlt, so ist ihm nach § 3 Abs. 1 StVG i.V.m. § 46 FeV die Fahrerlaubnis zu entziehen, ohne dass dem Antragsgegner als zuständiger Fahrerlaubnisbehörde für die Entscheidung ein Ermessen eingeräumt ist.

Dem Tätigwerden des Antragsgegners stand schließlich nicht § 3 Abs. 3 Satz 1 StVG entgegen. Nach dieser Vorschrift darf, solange gegen den Inhaber einer Fahrerlaubnis ein Strafverfahren anhängig ist, in dem die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Strafgesetzbuch – StGB – in Betracht kommt, die Fahrerlaubnisbehörde den Sachverhalt, der Gegenstand des Strafverfahrens ist, in einem Entziehungsverfahren nicht berücksichtigen. **Die danach erforderliche Sachverhaltsidentität ist hier nicht gegeben.**

Im vorliegenden Verfahren war für den Erlass der Entziehungsverfügung der regelmäßige Cannabiskonsum des Antragstellers maßgeblich, während das strafrechtliche Ermittlungsverfahren den Handel mit Cannabisprodukten erfasst, was nach § 69 StGB jedoch nicht zur Entziehung der Fahrerlaubnis führen kann.

Erweist sich nach alledem der angefochtene Bescheid als rechtmäßig, so ist dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheids der Vorrang vor dem privaten Interesse des Antragstellers, einstweilen weiter am Straßenverkehr teilnehmen zu dürfen, einzuräumen. Die mit dieser Entscheidung für den Antragsteller verbundenen Nachteile in Bezug auf seine private Lebensführung müssen von ihm im Hinblick auf den hohen Rang der gefährdeten Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer und das entsprechende öffentliche Interesse an der Verkehrssicherheit hingenommen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes beruht auf §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG (wegen der Höhe siehe Nr. 1.5 und Nr. 46.3 [Klasse B] des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 18. Juli 2013, veröffentlicht in NVwZ 2013, Beilage 58).